

Dorothea Heutelbach  
CSU-Gemeinderätin  
Wasserreferentin der Gemeinde Gilching  
82205 Gilching, Karolingerstr.8

Stephan Mahler  
Sprecher des CSU-Arbeitskreises  
Koordinator Wasserschutz  
82205 Gilching, Flurgrenzstr.31A

An Herrn Dr. Roland Eichhorn  
Pressesprecher Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

Postfach 810140  
81901 München

-offener Brief an Herrn Eichhorn-

Gilching, den 15.05.08

## **Geschäftsflieger und Trinkwasserschutz vertragen sich nicht**

Sehr geehrter Herr Eichhorn,

über Ihre Pressemitteilung (Stamberger Merkur, 13. Mai 2008, S.4) sind wir sehr erstaunt.

Ist es nicht die oberste Aufgabe des Umweltministeriums, im Rahmen ihrer Berufung zum technischen Gewässerschutz, das Trinkwasser zu schützen?! Vor allem, nachdem dem Umweltministerium gutachterlich bekannt ist, dass sich Geschäftsreiseflugverkehr und Trinkwasserschutz nicht vereinbaren lassen.

Es entsteht der Eindruck, dass Sie nicht vollständig informiert worden sind, bzw. als Pressesprecher beauftragt wurden, die Trinkwassergefährdung am Sonderflughafen Oberpfaffenhofen (SFO) durch Geschäftsreiseflieger zu verschleiern. Nach vorliegenden Gutachten, kommen die Experten (Hydrogeologen) zum Schluss, dass durch weitere Flugsegmente (Geschäftsflieger) das Trinkwasser der gesamten Region mit über 100.000 Haushalten gefährdet ist.

Ihre Andeutung, es gäbe eine WIII B Zone auf dem Flughafengelände ist einfach falsch. Diese Bemerkung bezieht sich offensichtlich auf Behauptungen, zur Orientierung an einer „hypothetischen“ Wasserschutzzone WIII B im Planfeststellungsbeschluss (PFB). Im PFB kann man allerdings hierzu keinerlei konkrete Aussagen finden, die diese Behauptung stützen.

Ergänzend auch noch die Pressemitteilung der Regierung von Oberbayern (Nr. 70 vom 16. April 2004): „Schließlich sind mit dem Vorhaben (Anm. der Verfasser: Ausbau des SFO) keine negativen Fluglärmwirkungen für das Umland verbunden, insbesondere öffnet der Planfeststellungsbeschluss den Sonderflughafen nicht für die Allgemeine Luftfahrt.“

Der PFB bezog sich ausschließlich auf die bauliche Erweiterung der Anlagen, nicht auf luftrechtliche Erweiterungen, sprich Erweiterungen des Flugbetriebs. Diese letzteren sind nun Gegenstand des separaten und hiervon unabhängigen luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Auf Drängen des WWA-Münchens (technische Gewässeraufsicht), insbesondere hinsichtlich der Risiken die aus **nicht** landwirtschaftlichen Nutzungen im Umfeld resultieren, hat die Gemeinde Gilching seit 1995 einen gültigen Gemeinderatsbeschluss zur Ausweisung der W III B Zone, ohne Reglementierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Leider hat in der Vergangenheit das WWA-München zusammen mit dem Landratsamt Starnberg und dem damaligen Bürgermeister, sich ausschließlich auf die Schutzmöglichkeiten bzgl. der Nitratreduzierung konzentriert. Der Vorwurf des vehementen Ablehnens einer Schutzzone allein durch Gilching kann so nicht stehen bleiben, die Wasserwirtschaftsverwaltungen haben einen erheblichen Anteil daran, sind diese doch selbst für entsprechende Festsetzungen zuständig, während Gilching diese doch allenfalls anregen konnte. Versäumnisse liegen damit doch allenfalls auf Seiten der zuständigen Wasserbehörden vor. (Glücklicherweise können diese ja nun geheilt werden.)

Die von der derzeit nicht ausgewiesenen Schutzzone ausgeklammerte Reglementierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche wurde dann vorbildlich gelöst. Diese Entscheidung hat sich als richtig bestätigt und wurde als vorbildliches Konzept von anderen Kommunen übernommen. Die Gemeinde schuldet daher dem landwirtschaftlichen Berater Herrn Zimmermann und den Landwirten großen Dank für ihre gute Arbeit. Die Gilchinger Bürger tragen die Ausgleichszahlungen an die Landwirte (Umlage im Wasserpreis) und das bereits ohne die (von den Wasserwirtschaftsverwaltungen nicht innerhalb ihrer Zuständigkeit festgesetzten) W III B Zone.

Fazit:

Wie auch immer es gedreht und gewendet wird - ***Geschäftsflieger sind Teil der Allgemeinen Luftfahrt und es bleibt festzuhalten, dass aus gutachterlicher Sicht Geschäftsflieger und umfassender Trinkwasserschutz sich nicht vertragen.*** Damit ist allerdings nicht, wie nun dargestellt wird, der Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses als solcher gefährdet und es besteht mitnichten die Notwendigkeit, nun auf alternative Trinkwasserversorgungsmöglichkeiten auszuweichen.

Jetzt sind die Wasserwirtschaftsverwaltungen mit Ihrer Hilfe aufgefordert, vergangene Versäumnisse, entsprechend ihrer eigenen Eingeständnisse der dringenden Notwendigkeit der Schutzgebietsfestsetzung nachzuholen.

Wir sind mittlerweile sicher, dass die vom mangelnden Trinkwasserschutz betroffenen Gemeinden Ihnen gerne dabei helfen.

Mit freundlichen Grüßen

*Stephan Mahlert*

*Dorothea Heutelbach*